

RS UVS Oberösterreich 2006/07/07 VwSen-161378/4/Br/Ps

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.07.2006

Rechtssatz

Das Hineinragen bloß eines geringfügigen Teiles einer Ladung in Form eines biegsamen Maschinenteils, kann in Kenntnis des Transportweges als geringes Verschulden in den Tatfolgen als unbedeutend erachtet werden

Schlagworte

Tatfolgen, geringes Verschulden

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at